

# **Die neue LAGA-Mitteilung 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle**

Informationsveranstaltung der SBB  
Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH  
25.09.2024

# Der Gefahrstoff Asbest – weiterhin aktuell



- Die **meisten berufsbedingten Todesfällen** sind auf eingeatmete Asbestfasern zurückzuführen. [Quelle: [DGUV, Todesfälle infolge einer Berufskrankheit 2021-2023](#)]
- Die Aufwendungen für asbestverursachte Berufskrankheiten zwischen 1990 und 2016 beliefen sich auf **8,1 Mrd. Euro** [Quelle: [BAUA 2020, Nationales Asbest-Profil Deutschland](#)].
- Seit dem 2. Weltkrieg bis zum Asbestverbot 1993 wurden in Deutschland rund **5,9 Mio. Tonnen Asbest** verwendet; ca. 75 % entfiel auf die Herstellung von Asbestzementprodukten. [Quelle: [BAUA 2020, Nationales Asbest-Profil Deutschland](#)]
- Mehr als **3.000 verschiedene Produkte** wurden aus Asbest hergestellt. [Quelle: [BAUA 2020, Nationales Asbest-Profil Deutschland](#)]
- Ca. **75 % der Wohngebäude** in Deutschland wurden vor 1990 errichtet [Quelle: [Statistisches Bundesamt, Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011](#)]. Die Sanierung dieser Häuser steht in den nächsten Jahren an.

# Hintergrund der Aktualisierung der LAGA-Mitteilung 23

- 2017-2020 Nationaler Asbestdialog (BMAS, BMU, BMI): verstärkte Thematisierung von nicht augenscheinlichen Asbestbelastungen in Baustoffen, z.B. Putze, Fliesenkleber, Fugen- und Spachtelmassen, Farbanstrichen
- 2018: Abbrüche von Stahlbetonbauwerken mit nicht sichtbaren asbesthaltigen Kleinteilen, z.B. Abstandshalter.
- Bisher im Fokus: Entsorgung von demontierten asbesthaltigen Bauteilen (Asbestzement, Spritzasbest, Bauelemente)
- Erkenntnisse:
  - Es bedarf einer neuen Vorgehensweise, um asbesthaltige Baustoffe aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen und das Recycling von asbestfreiem Bauschutt weiterhin zu gewährleisten.
  - Es können auch Abfälle mit geringen Asbestgehalten oder mit wenigen Fasern anfallen.
- 2018-2022: Aktualisierung der Mitteilung der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 Vollzugshilfe zur asbesthaltiger Abfälle (Stand 11/2022, veröffentlicht 05/2023)



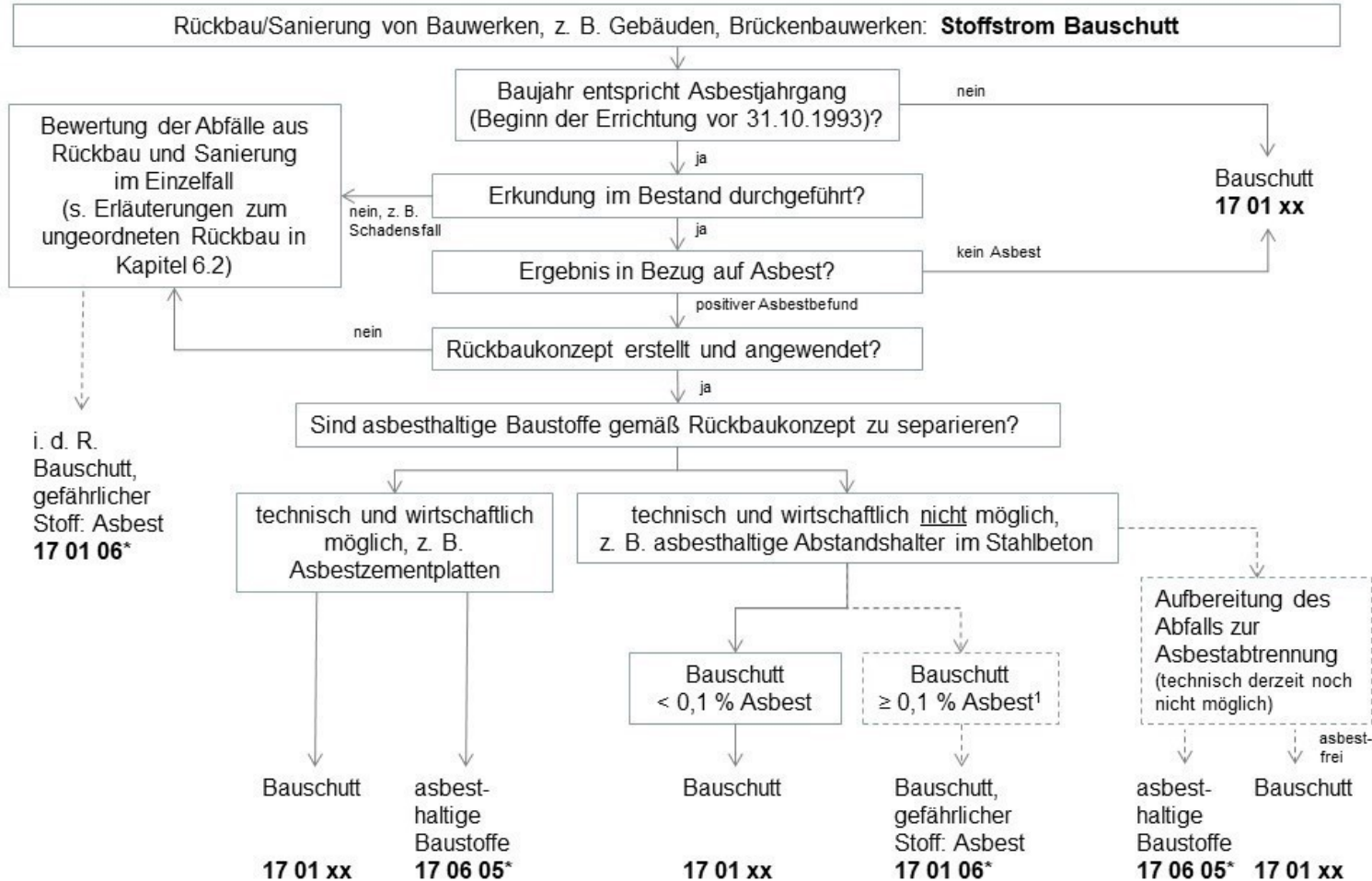
# LAGA-Mitteilung 23: Konzept und wesentliche Regelungsinhalte

- **Rechtlicher Rahmen:** Abfallrechtliche Anforderungen an **Verwertung und Beseitigung, insbes. Getrennthaltung** (§§ 7, 9, 15 KrWG) und **Vermischungsverbot** (§ 9a KrWG) sowie chemikalienrechtliche **Verwendungsverbote** (Anhang XVII, Nr. 6 der REACH-Verordnung und § 16 Abs. 2 i.V.m. Anhang II der Gefahrstoffverordnung).

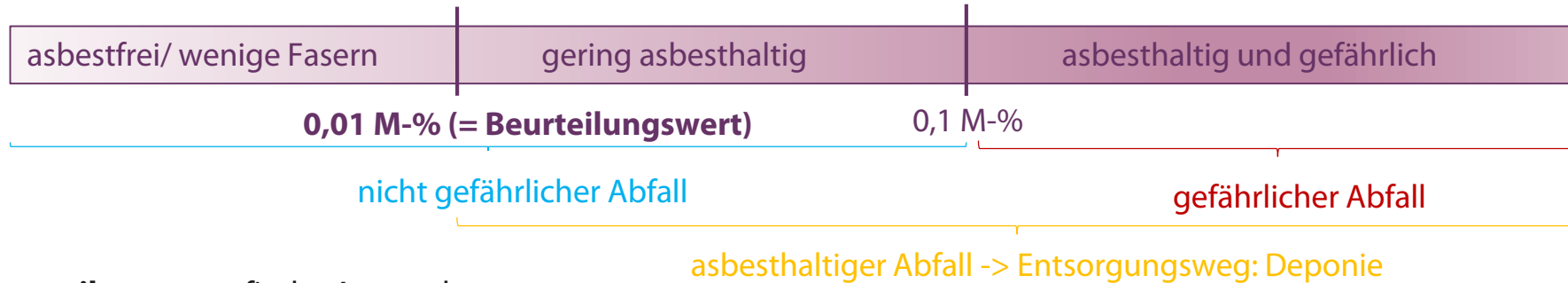
## Konzept:

- Bei Bauwerken mit **Baubeginn vor dem 31.10.1993** ist grundsätzlich davon auszugehen, dass asbesthaltige Materialien verbaut wurde.
- In diesen Fällen ist eine **Erkundung der Bausubstanz auf Asbest** durch einen Sachverständigen erforderlich.
- Wenn asbesthaltige Baustoffe erkannt wurden, soll ein **gezielter Ausbau und Ausschleusung** erfolgen, so dass das **Aufkommen an asbesthaltigen Abfällen minimiert** wird.
- Nach erfolgter Schadstoffabtrennung können die verbleibenden Bau- und Abbruchabfälle **als asbestfrei eingestuft** und recycelt werden. Die Einstufung ist überprüfbar (Untersuchungsverfahren, Beurteilungswert).
- Zur Qualitätssicherung in Bauschuttrecyclinganlagen sind bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen **Bescheinigungen der Asbestfreiheit** vorzulegen.
- Soweit asbesthaltige Bauteile nicht vollständig abgetrennt werden können, sind Bau- und Abbruchabfälle als asbesthaltig einzustufen und entsprechend zu entsorgen (Deponierung).

# Einstufungsschema für potenziell asbesthaltigen Bauschutt nach LAGA-M 23



# Neu: Konvention zur Beurteilung der Asbestfreiheit von Bauschutt



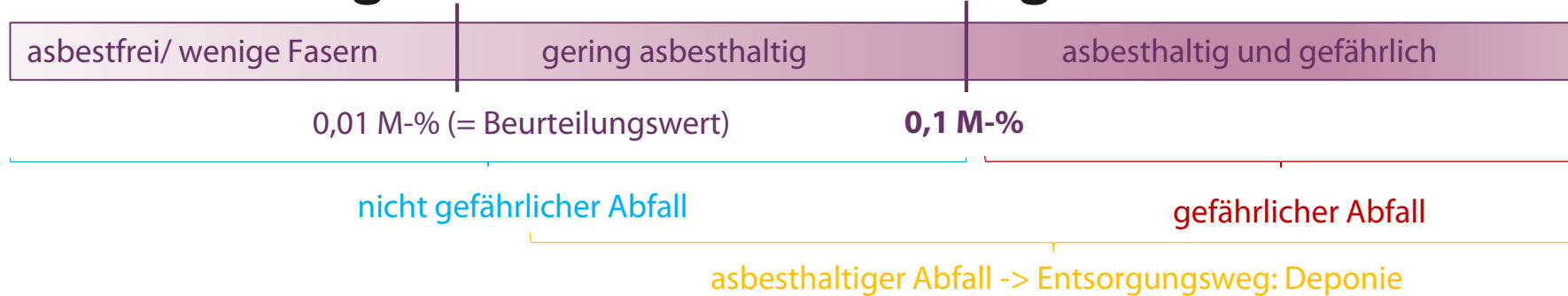
Der **Beurteilungswert** findet Anwendung

- Zur Überprüfung beim geordneten Rückbau (z.B. Stichproben bei Bauschuttrecyclinganlagen oder Bodenmaterial)
- Wenn Asbestfreiheit nicht zweifelsfrei belegt werden kann und Vorhandensein von Asbest nicht bekannt/vermutet
- [ggf. zukünftig: Abfälle aus der Asbestabtrennung – derzeit keine Verfahren verfügbar; absieben ist nicht geeignet]

Der Beurteilungswert findet keine Anwendung:

- Wenn **asbesthaltige Bestandteile sichtbar** sind -> asbesthaltiger Abfall (LAGA-M 23, Kap. 5.1.3).
- Wenn **Asbestbelastungen bekannt** sind (Abtrennung oder Separierung war nicht möglich bzw. nicht erfolgt, LAGA-M 23, Kap. 5.1.4).
- Beim **ungeordneten Rückbau** (unterbliebene Erkundung/Separierung; LAGA-M 23, Kap. 6.2).
- Ausgebaute **asbesthaltige Bauteile/Baustoffe** sind unabhängig vom Asbestgehalt als asbesthaltig einzustufen (u.a. asbesthaltige Dachpappen).

# Unterscheidung gefährliche und nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle



- Abfälle, die zu **Spiegeleinträgen** zugeordnet werden, sind **in Abhängigkeit des Asbestgehalts** entweder als gefährlich oder nicht gefährlich einzustufen.
- Abfälle, die gefährlichen **Nichtspiegeleinträgen** zugeordnet werden können sind **immer als gefährlich** einzustufen (z.B. 170601\* asbesthaltige Dämmstoffe oder 170605\* asbesthaltige Baustoffe)
- Bauschutt aus einem **ungeordneten Rückbau** (keine Informationen; keine Separierung) ist regelmäßig als gefährlich einzustufen (LAGA-M 23, Anh. 2 Nr. 2.3 b).
- Gemische mit **sichtbaren asbesthaltigen Bestandteilen** sind als gefährliche Abfälle einzustufen (LAGA-M 23, Anh. 2 Nr. 5a und VG Cottbus, Urteil vom 17.06.2021 - 3 K 368/16).

# Nachweis der Asbestfreiheit zur Vorlage bei Recyclinganlagen

MLUK Brandenburg

## Musterdokumentation zum Nachweis der Asbestfreiheit

Bescheinigung über die Asbestfreiheit des angelieferten Bau- und Abbruchabfalls	
<b>Teil 1 (Angaben zur Anlieferung)</b>	
1. Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers (Anlieferer)	
1.1 Firma/Körperschaft ...	
1.2 Straße und Hausnummer ...	
1.3 Postleitzahl	
1.4 Telefon ...	
<b>Musterdokumentation für Monochargen zum Nachweis der Asbestfreiheit</b>	
<b>Vereinfachte Erklärung zur Asbestfreiheit von Monochargen mineralischer Bau- und Abbruchabfälle, die aufgrund ihrer Herkunft und Beschaffenheit keine Asbestkontamination erwarten lassen.</b>	
<b>Teil 1 (Angaben zur Anlieferung)</b>	
1. Name und Anschrift des Anlieferers	
1.1 Name/Firma/Körperschaft: ...	
1.2 Straße und Hausnummer: ...	
1.3 Postleitzahl/Ort: ...	
1.4 Telefon: ...	
1.5 E-Mail: ...	
2. Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. Angabe zur Anfallstelle	
2.1 Straße und Hausnummer: ...	
2.2 Postleitzahl/Ort: ...	
2.3 Gegebenenfalls sonstige Ortsangabe: ...	
2.4 Name des Bauherrn/Auftraggebers und Kontaktdaten: ...	
2.5 Name des Abbruchunternehmens/des ausführenden Handwerksunternehmens und Kontaktdaten: ...	
2.6 Verantwortlicher Abfallerzeuger/-besitzer: ...	
3. Angaben zur Lieferung	
3.1 Liefermenge (in Tonnen): ...	
3.2 Abgabedatum: ...	Lieferzeitraum: ...
3.3 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung	
<input type="checkbox"/> Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)	<input type="checkbox"/> Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)
<input type="checkbox"/> Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02)	<input type="checkbox"/> Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)
<input type="checkbox"/> Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)	<input type="checkbox"/> ...
3.4 Angaben zu Art und Beschaffenheit der angelieferten Monocharge	
<input type="checkbox"/> Betonwerksteine	<input type="checkbox"/> Mauerwerksbruch
<input type="checkbox"/> Ziegelbruch/Ziegel	<input type="checkbox"/> Randsteine

**Bei Annahmekontrolle:** Überprüfung, dass asbestfreie Materialien angeliefert werden. Hierfür sind **Sichtkontrolle** und **Informationen zur Abfallcharakterisierung** erforderlich (vgl. § 3 ErsatzbaustoffV).

## Musterdokumentation zum Nachweis der Asbestfreiheit

- Enthält Informationen zu: Anlieferer, Bauherr/Auftraggeber, ausführendes Unternehmen, Anfallstelle, Abfallart, Begründung der Asbestfreiheit, Angaben zum Sachverständigen
- Zu unterzeichnen durch Bauherr/Auftraggeber der Baumaßnahme und das ausführende Handwerksunternehmen; bezgl. Abfall auch durch Beförderer/Sammler (Anlieferer)

## Musterdokumentation für Monochargen zum Nachweis der Asbestfreiheit wie z.B. Ziegel, Pflastersteine, Natursteine, Randsteine, etc.

- Enthält Informationen zu: Anlieferer, Bauherr/Auftraggeber, ausführendes Unternehmen, Anfallstelle, Abfallart,
- Zu unterzeichnen durch Anlieferer, er bestätigt: keine Anhaltspunkte für Asbestbelastung des Abfalls.



# Umgang mit Bauschutt-Kleinmengen

- **Kleinmenge** < 10 m<sup>3</sup> mineralische Abfälle je Baumaßnahme und Baujahr < **31.10.1993**
- -> aus Verhältnismäßigkeitsgründen kann auf eine Vorerkundung durch einen Sachverständigen verzichtet werden.

Bei Sammlung und Entsorgung von Bauschutt-Kleinmengen gilt:

- **Identifizierbare asbesthaltige Baustoffe** (z.B. Asbestzementprodukte) sind getrennt zu sammeln und als gefährliche Abfälle zu entsorgen.
- **nicht asbestverdächtige Monochargen** können als asbestfreie Abfälle getrennt gesammelt und recycelt werden (Musterdokumentation für Monochargen).
- das **übrige Bauschutt-Gemisch** wird vorsorglich behandelt wie ein asbesthaltiger Abfall mit geringen Asbestgehalten < 0,1 M.-%
  - Einstufung: AVV 17 01 xx mit dem Zusatz „geringfügig asbesthaltig“
  - Entsorgungsweg: Deponie



# Anwendung der LAGA-M 23 im abfallrechtlichen Vollzug in Brandenburg

- [Erlass-Entwurf zu Anwendung der LAGA-Mitteilung 23 im abfallrechtlichen Vollzug in Brandenburg vom 29. Juli 2024](#)
- Wesentliche vorgesehene Abweichungen zur LAGA-Mitteilung 23:
  - Entsorgung von gering asbesthaltigem Bauschutt: In loser Schüttung möglich, Verzicht auf Big-Bags bei gleichzeitigen Maßnahmen zur Staubminderung und Sichtkontrollen an Anlagen; Beseitigung auf Deponien außerhalb von Monobereichen mit Abdeckung und Einbaudokumentation.
  - Beibehalten der Einstufungspraxis in BB/BE: Nach LAGA-M 23 sind ausgebaute asbesthaltige Baustoffe/Bauteile einzustufen als „170605\* Asbesthaltige Baustoffe“. Abweichend gilt weiterhin z.B. asbesthaltige Dachpappen: 170903\*; ausgebaute mineralische Abfälle (Putze, Estriche, etc.): 170106\*, s. Erlass-Entwurf.
- Weitere Hinweise:
  - Abfallerzeuger von Abfällen aus dem Rückbau ist in der Regel der Bauherr. Er ist daher auch für die Schadstofferkundung verantwortlich.
  - Neue VDI-MT 6202 Blatt 20.1 (09/2024): Asbestbezogene Qualifizierung
  - Entsorgung von Teer-/Bitumenpappen mit qualitativem Asbestbefund als gefährlicher Abfall auf Deponien bleibt weiterhin möglich.

# Informationen des MLUK zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen

Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) zum [Umgang mit asbesthaltigen Abfällen](#)

- [Erlass zur Anwendung des LAGA-Merkblattes 23 zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle im abfallrechtlichen Vollzug des Landes Brandenburg | Entwurf vom 29. Juli 2024](#)
- Weitere Informationen:
  - [Kurzhinweise zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen aus Rückbau und Renovierung wegen möglicher Asbestbelastungen](#)
  - [Hinweise für Bauherren, Bauausführende und Handwerker sowie Sammler, Beförderer und Entsorger zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen aus Rückbau und Renovierung wegen möglicher Asbestbelastungen](#)
  - [Formblatt Rückbau- und Entsorgungskonzept](#) (vgl. § 22 Abs. 2 BbgAbfBodG)
  - [Musterdokumentation zum Nachweis der Asbestfreiheit](#)
  - [Musterdokumentation für Monochargen zum Nachweis der Asbestfreiheit](#)



Ministerium für  
Landwirtschaft,  
Umwelt und  
Klimaschutz

# Hanna Grießbaum

Referentin

Referat 52 Abfallwirtschaft, Rechtangelegenheiten

[hanna.griessbaum@mluk.brandenburg.de](mailto:hanna.griessbaum@mluk.brandenburg.de)

0331/866-7358